

Ernst-Reuter-Haus
Straße des 17. Juni 112
10623 Berlin

Deutscher Städtetag · Postfach 12 03 15 · 10593 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Herrn Vorsitzenden
Klaus Kirschner, MdB
Platz der Republik 1

11011 Berlin

per E-Mail: gesundheitsausschuss@bundestag.de

26.11.2004/rum

Telefon +49 30 37711-0
Durchwahl 37711-410
Telefax +49 30 37711-409

E-Mail

regina.offer@staedtetag.de

Bearbeitet von
Regina Offer

Aktenzeichen
50.53.00 D

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache**

**0753(3)
vom 03.12.04**

15. Wahlperiode

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz)

Sehr geehrter Herr Kirschner,

der Deutsche Städtetag hat im Juli 2004 gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Wirtschaftlichkeit in der Sozialversicherung Stellung genommen. Dieser Entwurf eines Wirtschaftlichkeitsstärkungsgesetzes ist nunmehr durch den Entwurf eines Verwaltungsvereinfachungsgesetzes ersetzt worden. Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 14.07.2004 möchten wir auf folgende Problematik aufmerksam machen:

Die Kürzungen der Ausgleichszahlungen an die Verkehrsunternehmen nach § 148 SGB IX (Art. 8) ist aus kommunaler Sicht abzulehnen. Hintergrund dieser Änderung ist die Einordnung der Ausgleichszahlung als Subvention, die nach Maßgabe des sog. „Koch-Steinbrück-Papiers“ stufenweise abgebaut werden soll. Die Einordnung dieser Leistung als Subvention ist u. E. nicht zutreffend. Es handelt sich hierbei vielmehr um den pauschal an die Verkehrsunternehmen gezahlten Ausgleich für die von ihnen erbrachten Leistungen beim Transport schwerbehinderter Menschen bzw. um eine Gegenleistung für entgangene Fahrgeldeinnahmen. Darüber hinaus sind die vorgeschlagenen Kürzungen unverhältnismäßig hoch. Die amtliche Begründung des Entwurfs geht von Einsparungen bei Bund und Ländern von bis zu 34 % aus.

Wir möchten hierzu ergänzen, dass bereits eine Kürzung der Berechnungsformel für den landesweiten Prozentsatz durch das Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen vom 23. April 2004 erfolgte, mit der ebenfalls schon das Einsparziel des „Koch-Steinbrück-Papiers“ verfolgt und teilweise erreicht wurde.

Vor dem Hintergrund dieser Kürzungen weisen wir noch einmal darauf hin, dass die Fahrgeleinnahmen alleine in Deutschland bei fast keinem Unternehmen kostendeckend sind. Die Tarife im öffentlichen Personennahverkehr sind – entsprechend dem politischen Willen – deutlich niedriger kalkuliert, als dies ohne den Einsatz öffentlicher Gelder möglich wäre. Daneben ist auch die Angebotsdichte weit höher als nach dem rein betriebswirtschaftlich kalkulierten Optimum. Dies führt dazu, dass der Kostendeckungsgrad bei den Mitgliedsunternehmen im Verband Deutscher Verkehrsunternehmen im Jahr 2002 nur 70,9 % betrug (ohne Schienenpersonennahverkehr der DB-Gruppe). Eine Beibehaltung der bisherigen Regelungen zu den Ausgleichszahlungen nach § 148 SGB IX würde also nicht zu einem vollen Kostenausgleich für die Verkehrsunternehmen führen, sondern nur zu einer teilweisen Kostendeckung entsprechend den allgemeinen Tarifen.

Auch die Halbierung der Berechnungsformel für Begleitpersonen (Art. 8 Nr. 4 a und b, § 148 SGB IX) wird von uns abgelehnt. Eine Probeberechnung auf der Basis der Zahlen für das Jahr 2002 in Nordrhein-Westfalen ergibt, dass der Prozentsatz (gegenüber der heutigen Rechtslage) um 24 % sinken würden. Angesichts der Tatsache, dass bei allen schwerbehinderten Menschen, bei denen die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung im Ausweis eingetragen ist, eine Begleitperson freifahrtberechtigt ist, erscheint die Halbierung der Berechnungsformel willkürlich.

Die Kürzung unterhalb des Ein-Drittel-Schwellenwertes beim betriebsindividuellen Nachweis führt ebenfalls zu einer Schlechterstellung aller betroffenen Verkehrsunternehmen. Die Pauschalierung hinsichtlich des tatsächlichen Ausgleichsbedarfes für die unentgeltliche Beförderung der Schwerbehinderten ist nicht notwendig, wenn ein Unternehmen betriebsindividuell die Zahl der unentgeltlich Beförderten nachweist. Die mit der Pauschalierung einhergehende Kürzung des pauschalen Ausgleichs ist daher auch nicht durch eine Ersparnis von Verwaltungsaufwand gerechtfertigt.

In einigen Punkten greift der Gesetzentwurf der Bundesregierung zu kurz; hier ist der Stellungnahme des Bundesrates vom 05.11.2004 (Drucksache 676/04/Beschluss) zuzustimmen:

Die Klarstellung in § 13 SGB XII (Ziffer 26 der Stellungnahme) ist sinnvoll und erforderlich, da ansonsten hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit Schwierigkeiten entstehen würden.

Um künftig in begründeten Einzelfällen die sog. „erweiterte Hilfe“ leisten zu können, ist die Neufassung des § 19 Abs. 5 SGB XII im Sinne der Stellungnahme des Bundesrates erforderlich (Ziffer 27 der Stellungnahme; Art. 10 Nr. 1 a).

Wie in Ziffer 34 der Stellungnahme (Art. 10 Nr. 5 a) ausgeführt, ist die Beschränkung der Pflicht zur vollen Hilfeleistung, auch wenn der Leistungsberechtigte einen Teil der Kosten aus eigenem Einkommen und Vermögen leisten kann, auf die Leistungen nach dem 6. Kapitel (Eingliederungshilfe) folgerichtig und führt dazu, dass die bisher bewährten Verfahrensstrukturen bei der Hilfe in Einrichtungen fortgeführt werden können. Eine Pflicht zur vollen Hilfeleistung, wie sie der jetzige § 92 SGB XII vorsieht, würde zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen.

Der Gesetzgeber hat in seiner Gesetzesbegründung darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Vorschrift inhaltsgleich den bisherigen § 43 BSHG überträgt. Der Gesetzgeber hat somit nicht eine Ausweitung der „erweiterten Leistungsgewährung“ auf alle Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel angestrebt. Die redaktionelle Änderung des § 92 SGB XII entspricht damit der ursprünglichen Gesetzesintention.

Wir bitten Sie, diese Stellungnahme an die Mitglieder des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung weiterzuleiten. Angesichts der erheblichen finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen Änderungen wären wir für die Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme im Rahmen einer Anhörung durch den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung sehr verbunden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fogt', with a stylized flourish at the end.

Dr. Helmut Fogt